

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir
beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen
Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Ver-
sicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort;
sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen
Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind auf-
gehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche, nach
diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigen-
thümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung
derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung
der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht aus-
drücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen,
eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Ent-
schädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu
achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezün-
det haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlösch-
maßregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen seyn, vorsätzlich verursacht zu haben.

Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in gewinnstüchtiger oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

- 1) die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können;

2) die Eigenthümer der in §. 16 Nr. 2 bezeichneten, besonders feuergefährlichen Gebäude.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr Statt.

§. 9.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes Gebäude nach dem, durch Schätzung von Sachverständigen festgesetzten gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Werth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 7 ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8 von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten, Gebäude dürfen bei anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungs Gesellschaften, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, versichert werden.

§. 11.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude zugleich bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungs Gesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbebringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs Gesellschaft.

§. 12.

Wird die Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erst nach eingetretendem Brandsfall entdeckt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§. 13.

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 12 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 14.

In den Fällen des §. 12 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 15.

Die Mittel zur Erfüllung der von der Feuerversicherungsanstalt übernommenen Verbindlichkeiten bei vorkommenden Feuerschäden, wie zur Bestreitung des nothwendigen Verwaltungsaufwandes und der sonst der Anstalt obliegenden Zahlungen werden aufgebracht durch Umlage auf sämtliche eingezeichnete Gebäude, nach Verhältniß ihrer (gemäß dem §. 9 ermittelten) Versicherungssummen.

§. 16.

Der Umlagesfuß ist für sämtliche versicherte Gebäude gleich, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Von Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, wird nur die Hälfte des, auf ihr Versicherungskapital fallenden, Beitrags erhoben.
- 2) Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, zahlen das Doppelte, und wenn solche Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind, das Dreifache des ordentlichen Beitrags.

Diejenigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert stehen, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrag nicht unterworfen.

Welche Gattungen von Einrichtungen zu der einen und zu der andern Klasse gehören, wird jeweils von Unserm Ministerium des Innern durch Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postporto-Freiheit.

§. 18.

Für die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erhalten die Orts- und Bezirkseinnahmer

die angemessene Gebühr. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 19.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

II.

Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Versicherung.

§. 20.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmezeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths als Betrag der Versicherungssumme, enthält.

Höfe mit eigener Bemerkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugeheilt werden.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 21.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 22.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag